

Bundessozialgericht

- 11 RK 5/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
15. November 1979

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. November 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Sozialgerichts Landshut vom 8. März 1979 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an das Sozialgericht Landshut zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Versicherte W. erhielt von der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Krankengeld für die Zeit ab 13. Juli 1977 und von der beklagten Alterskasse vorzeitiges Altersgeld für die Zeit ab 1. Juni 1977.

Die Klägerin machte gegenüber der Beklagten erfolglos geltend, daß der Anspruch des Versicherten auf vorzeitiges Altersgeld für die Zeit der Krankengeldgewährung in Anwendung des § 183 Abs 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) auf sie übergegangen sei. Sie hat Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zur Erstattung des Betrages von 1.891,10 DM zu verurteilen.

Das Sozialgericht (SG) hat ohne Beiladung des Versicherten die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. März 1979). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin könne einen Anspruchsübergang nach § 183 Abs 3 RVO nicht geltend machen, da das von der Beklagten gewährte vorzeitige Altersgeld nicht zu den dort genannten Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gehöre.

Die Klägerin hat die in der Urteilsformel zugelassene Sprungrevision eingelegt und die Zustimmungserklärung der Beklagten beigelegt. Sie rügt Verletzung des § 183 Abs 3 RVO.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für die Zeit vom 13. Juli 1977 bis 19. Dezember 1977 aufgrund des § 183 Abs 3 Satz 1 und 2 RVO 1.891,10 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Hilfsweise beantragen beide Beteiligten, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das SG zurückzuverweisen.

II.

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung an das SG.

Die Zurückverweisung ist geboten, weil gemäß § 75 Abs 2 SGG die Beiladung des Versicherten W. erforderlich war. Ein solcher Verfahrensfehler ist in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachten (BSG SozR 1500 § 75 Nrn 1 und 20).

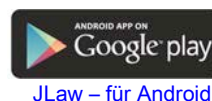
Die Beteiligten begehren eine Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Anspruch des Versicherten auf vorzeitiges Altersgeld aus der Altershilfe für Landwirte auf die klagende AOK übergegangen ist. Die zu treffende Entscheidung greift unmittelbar in die Rechtssphäre des Versicherten ein. Die Feststellung, in welchem Umfang der Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld auf die AOK übergegangen ist, sagt auch aus, in welchem Umfang er dem Versicherten verblieben ist. Sie kann daher den Beteiligten und dem Versicherten gegenüber nur einheitlich vorgenommen werden, so daß der Versicherte nach § 75 Abs 2 SGG notwendig beizuladen ist (vgl SozR 1500 § 75 Nr 20). Da das Revisionsgericht die Beiladung nicht selbst vornehmen kann (§ 168 SGG), muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Bei der gegebenen Verfahrenslage war auf die materiell-rechtliche Seite nicht einzugehen (siehe hierzu jedoch die Urteile des Senats vom 15. November 1979 in 11 RK 2/79 und 11 RK 6/79).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem SG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)